

Beantwortung der Fragen zur Beschaffung der luca App seitens der Piratenpartei vom 14. April 2021

Frage 1: a) Wieso ist die Entscheidung auf das luca-System gefallen? b) Beschreiben Sie das Vergabeverfahren hierzu.

a)

Die Vergabe wurde gemeinsam mit neun anderen Länder durch den norddeutschen IT-Dienstleister Dataport AöR als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auf Grundlage von § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Vergabeverordnung durchgeführt. Die dem Vergabeverfahren zugrundeliegende Markterkundung ergab, dass nur ein Hersteller deren Anforderungen erfüllte. Darüber hinaus lagen äußerst dringliche und zwingende Gründe für eine sehr zeitnahe Vergabeentscheidung vor. Dementsprechend wurde nach erfolgtem Verhandlungsverfahren am 26. März 2021 der Zuschlag erteilt.

b)

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 3. März 2021 wurde der Beschluss gefasst, dass die Länder die Kontaktnachverfolgung auch in elektronischer Form ermöglichen sollten und hierzu ein bundesweit einheitliches Vorgehen zu vereinbaren sei.

Zur Federführung hatte sich zunächst Mecklenburg-Vorpommern bereit erklärt, hat diese Bereitschaft aber wenige Tage später wieder zurückgezogen. Daher erfolgte die Beschaffung einer entsprechenden Kontaktnachverfolgungs-App eigenständig durch die Länder.

An dem von der Dataport AöR durchgeführten Vergabeverfahren hat Hessen sich neben den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Baden-Württemberg sowie dem IT-Verbund Schleswig-Holstein beteiligt. Dies diente der Nutzung von Synergieeffekten zwischen den Ländern und der beschleunigten Umsetzung in Hessen. Voraussetzung war unter anderem, dass das System durch das Land zentral finanzierbar ist und keine kostenpflichtige Lizenzvergabe an die nutzenden Gäste sowie an die Betriebe erfolgt. Als Folge dieser Beschaffung nutzen die genannten Länder sowie auch Bayern, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern übergreifend ein System zur Kontaktnachverfolgung.

2. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass der Betreiber bislang Stand (5 April) keine Datenschutz-Folgeabschätzung veröffentlicht hat? Wie beeinträchtigt dies die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz der Software?

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) nach Art.35 DS-GVO liegt nach hiesiger Kenntnis der für den Sitz des Anbieters der luca-App zuständigen Berliner Datenschutzbehörde vor. Wie den Stellungnahmen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 26.03.2021 und vom 29.04.2021 zu Kontaktnachverfolgungssystemen in Zeiten der Corona-Pandemie zu entnehmen ist, unterstützt diese grundsätzlich die Entwicklung und den datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Kontaktnachverfolgungssystemen.

3. Wird auch die Anbindung von Alternativlösungen (recoverapp, darfichrein.de, ...) sowie die Corona-Warn-App umgesetzt?

Der Einsatz eines einheitlichen Gateways zur Anbindung von Alternativlösungen wird derzeit intensiv geprüft. Dieses wird eine übergreifende Kommunikation und Vernetzung ermöglichen und bietet somit die Anbindung weiterer App-Lösungen.

4. Ein sinnvoller Schritt hierzu wäre die Definition eines offenen, gemeinsamen Datenaustauschformates auf Bundesebene, dies würde die Umsetzung in den Gesundheitsämtern auf eine einzige Schnittstelle beschränken. Werden Sie sich hierfür einsetzen?

Die Lösung eines Gateways mit einem einheitlichen Datenaustauschformat wurde schon bei der Beschaffung der luca-App eingeplant.

Die geplante Gateway Lösung stellt für verschiedenste Applikationen eine offene, standardisierte und sichere Schnittstelle zur Verfügung.

5. Werden die Passagen zur Kontakt-Nachverfolgung in der Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung um die Möglichkeit der anonymen Nachverfolgung, welche von der Corona-Warn-App umgesetzt werden wird, erweitert?

Das Führen von Kontaktlisten (papierbasiert oder über externe Dienstleister, wie beispielsweise Luca) dient der Erfassung von Namen, Anschrift und Telefonnummer zum Zwecke der gezielten Kontaktnachverfolgung durch das jeweilige Gesundheitsamt. Eine anonyme Check-in-Funktion, wie sie nun in der Corona-Warn-App möglich ist, verfolgt nicht das Ziel, Kontaktdaten zu erfassen und im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Über die anonyme Funktion der Corona-Warn-App können Personen lediglich über das System gewarnt werden. Eine Nachverfolgbarkeit und Unterbrechung von Infektionsketten durch das

Gesundheitsamt stellt eine hoheitliche Aufgabe gemäß §16 IfSG dar und wäre auf anonymem Weg nicht möglich.

6. Wird das Land Hessen seinen Einrichtungen, beispielsweise Hochschulen Vorgaben zur Nutzung des luca-Systems machen oder dürfen diese Ihre eingesetzten Lösungen weiterverwenden?

Die Nutzung von Luca bleibt freiwillig. Einrichtungen können auch andere digitale oder weiterhin papierbasierte Möglichkeiten zur Erfassung von Kontaktdaten nutzen.

7. Die Luca-App ist aktuell nicht barrierefrei. Haben Sie im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf Barrierefreiheit hingewirkt?

Wenn ja: Wann wird diese umgesetzt werden? Wenn nein: Wie stellen Sie die Teilhabe für beeinträchtigte Mitbürger:innen sicher?

Der Anbieter arbeitet mit Hochdruck an der Barrierefreiheit der luca-App, um den Zugang zum luca-System auch für sehbehinderte und blinde Mitbürgerinnen und Mitbürger möglich zu machen. Aktuell laufen hierzu die letzten Tests und Anpassungen.